

Antrag

**der Abgeordneten Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/6266

Betr.: Abbrennen von Feuerwerk zeitgemäß gestalten!

Das Abbrennen von Feuerwerken hat auch in Hamburg eine lange Tradition. Die Menschen verbinden heutzutage damit den Ausdruck von Lebensfreude und Spaß und oftmals flankieren Feuerwerke besondere Ereignisse. Dazu zählen in Hamburg beispielsweise die Feuerwerke auf dem DOM, beim Kirschblütenfest, beim Hafengeburtstag und weiteren ähnlichen Großveranstaltungen. Das größte Feuerwerksereignis ist natürlich auch in Hamburg das Silvesterfest.

Neben der Freude mehrt sich in den letzten Jahren aber auch zunehmend Kritik zum Abbrennen von Feuerwerken. Im Kern geht es dabei um Umweltbelastungen durch starke Feinstaubimmissionen, die beim Abbrennen von Feuerwerken entstehen. Weitere Gründe liegen beispielsweise in der Lärmbelastung und dem verstärkten Müllaufkommen. Es gibt auch Menschen, bei denen das Abbrennen von Feuerwerken aus unterschiedlichen Gründen zu Ängsten führt. Nicht zuletzt machen sich auch viele Tierhalterinnen und -halter besonders zu Silvester immer wieder Sorgen um ihre Tiere, die durch Feuerwerke verstört werden. Hinsichtlich der Feuerwerke spielt auch das Thema Brandschutz in der Stadt eine wichtige Rolle. Gleichzeitig muss auch die nach wie vor angespannte Corona-Lage berücksichtigt werden. Auch bei dem kommenden Jahreswechsel ist es leider notwendig, Zusammenkünfte von Menschen in großer Anzahl zu reduzieren, um daraus potenziell entstehende Belastungen der Krankenhäuser zu vermeiden.

Die bisherigen Regelungen zum Abbrennen von Feuerwerk in der Freien und Hansestadt Hamburg reichen unseres Erachtens nicht mehr aus, um den gestiegenen Schutzbedürfnissen und Interessen vieler Hamburgerinnen und Hamburger in diesem Punkt gerecht zu werden.

Zwar hat man auch in Hamburg Feuerwerks-Verbotzonen ausgerufen, beispielsweise den Bereich um die Binnenalster, jedoch gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg senatsseitig keine konkreten Definitionen von „brandgefährdeten Gebäuden“ (vergleiche Drs. 22/406). Dennoch sind Mindestabstände von 200 Metern zu solchen Gebäuden beim Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse 2 vorgeschrieben (beziehungsweise 50 Meter für Feuerwerksartikel, die keine Raketen sind).

Weiterhin hat der Senat offenbart, dass er bezogen auf sogenannte stille Feuerwerke oder Lasershows als Ersatz für die bisherigen Feuerwerke gänzlich uninformiert ist.

Die Regeln für das Abbrennen von Feuerwerk werden nur im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlicht – eine Information, die die meisten Menschen in der Stadt nicht erreichen dürfte.

Zusammengefasst: Im Sinne des Schutzes für Mensch, Tier und Umwelt gibt es hier eindeutig einen Handlungsbedarf.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern konkret in der gesamten Stadt Bereiche nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in Einzelfallanordnungen zu definieren und zu benennen, in denen das Abbrennen von Feuerwerken verboten ist. Einbezogen werden dabei sämtliche Krankenhäuser, Kinderheime, Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie besonders brandgefährdete Gebäude beziehungsweise Straßenzüge oder Siedlungszusammenhänge, die besonders brandempfindlich sind.
2. Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesratsebene dafür einzusetzen, dass die Bundesländer im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) und der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) eine Regelungskompetenz erhalten, nach der sie weitere Bereiche oder Anlagen (zum Beispiel Tierparks, Tierschutzeinrichtungen und Zoos) definieren können, die durch Feuerwerksverbotszonen geschützt werden.
3. Da die bisherigen Veröffentlichungen im „Amtlichen Anzeiger“ oder durch die Bezirksämter zu Bereichen, in denen das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II nicht erlaubt ist, kaum wahrgenommen werden dürften, unterstützt der Senat diese Bemühungen durch die Entwicklung, Veröffentlichung und Verbreitung einer Publikation (Print und digital), in der die Menschen über diese Verbotszonen in ihrer Umgebung und die Gefahren von Feuerwerk gezielt informiert werden.
4. Der Senat schafft eine Regelung, nach der allen Käuferinnen und Käufern von Feuerwerk die unter Punkt 3. genannte Publikation an allen Verkaufsstellen für Feuerwerk in der Freien und Hansestadt Hamburg ausgehändigt wird.
5. Der Senat setzt sich gegenüber Inhabern und Inhaberinnen sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse dafür ein, dass diese ihre bisherigen Feuerwerke durch sogenannte stille Feuerwerke, Illuminationen oder Lasershows ersetzen.
6. Der Senat berichtet hierzu der Bürgerschaft bis zum 15.12.2021.